Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Martin +49 202 563 5321 frank.martin@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.03.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0213/22-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.03.2022	**Ausschuss für Umwelt**	**Entgegennahme o. B.**

Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen – Umweltkriminalität in Wuppertal - VO/0213/22

Grund der Vorlage

Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 23.02.2022 - VO/0213/22 zum Thema Umweltkriminalität in Wuppertal

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Große Anfrage nimmt Bezug auf die am 19.01.2022 stattgefundene Anhörung im Landtag NRW zum Thema Bekämpfung der Umweltkriminalität bzw. der Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft in NRW. Ein Verdacht auf Umweltstraftaten bzw. Umweltkriminalität ist nach hiesiger Lesart dann gegeben, wenn besonders gemein- und sozialschädliche Verstöße gegen die Umwelt begangen worden sind. Die Strafverfolgung bzw. die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit ist in diesen Fällen insbesondere wegen der besonderen

Bedeutung der Tat oder im öffentlichen Interesse geboten. Hierunter fallen z. B. Umweltdelikte, die zu einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen von bedeutendem Wert geführt haben sowie die Fälle, in denen wiederholt umweltrelevante behördliche Anweisungen oder Auflagen nicht erfüllt wurden. Solche Umweltdelikte werden nach hiesiger Erfahrung fast ausschließlich im Zusammenhang mit gewerblichen Tätigkeiten verübt. Die Beantwortung der Fragen beinhaltet daher nur solche Verstöße gegen Umweltvorschriften die dieser Definition entsprechen.

1. Wie viele Umweltstraftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden dem Ressort Umweltschutz in Wuppertal in den letzten 10 Jahren angezeigt? Bitte nach Jahren und Fachbehörde aufschlüsseln.

Daten darüber, ob der Verdacht einer Umweltstraftat oder einer Ordnungswidrigkeit angezeigt oder Ergebnis der Ermittlungen der unteren Umweltschutzbehörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde war, werden nicht erfasst. In der Regel dienen Anzeigen Dritter, mangels konkreter Sachverhaltsschilderung, lediglich als Anstoß für Ermittlungen der Umweltbehörden.

Auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz (4062 - III A. 4), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (I-4 - 40 10) und des Ministeriums des Innern (422 - 62.18.04) - Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt vom 23.07.2019 wurden die Strafverfolgungsbehörden durchschnittlich weniger als einmal jährlich über den Verdacht einer Straftat gegen die Umwelt unterrichtet. Betroffen waren die Bereiche Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB), unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB) und unerlaubtes Betreiben einer Anlage (§ 327 StGB).

Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines im o. g. Sinne relevanten Verstoßes gegen Vorschriften des Umweltrechtes wurden im abgefragten Zeitraum durchschnittlich drei- bis viermal jährlich eingeleitet (Wasserrecht 1 - 2, Abfallrecht/Immissionsschutzrecht 3, Naturschutzrecht/Artenschutzrecht 0.

2. Wie viele Umweltstraftaten wurden im Ressort Umweltschutz bei Kontrollen in Wuppertal in den letzten 10 Jahren aufgedeckt? Bitte nach Jahren und Fachbehörde aufschlüsseln.

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

3. Bei wie vielen Verstößen kam es zur Verhängung von Strafen bzw. zu Stilllegungen von Betrieben?

Strafverfahren und der Erlass von Bußgeldern dienen in erster Linie dazu rechtswidrige und schuldhafte bzw. vorwerfbare Handlungen mit Strafe (Freiheitsstrafe/Geldstrafe) bzw. Geldbuße zu ahnden.

In einem Fall wurde den unteren Umweltbehörden bekannt, dass die Angeklagten von dem zuständigen Gericht zu Strafen verurteilt wurden. Aktuell stehen in zwei laufenden Strafverfahren Entscheidungen noch aus. Bei den eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden in ca. 95 % der Fälle Bußgelder verhängt. In ca. 5 % der Fälle kam es nach Durchführung des Anhörungsverfahrens zu Einstellungen.

Stilllegungen von Betrieben erfolgen durch die Einleitung ordnungsrechtlicher Verfahren. Die Ordnungsverfügung mit der eine Stilllegung angeordnet wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz mittels Zwangsmaßnahmen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden. Zu Stilllegungen von Betrieben ist es im angefragten Zeitraum dreimal gekommen.

4. Welche Kosten entstanden der Stadt Wuppertal für die Beseitigung von illegaler Abfallentsorgung oder von anderen Umweltschäden im Rahmen nicht aufgeklärter Umweltdelikte in den letzten 10 Jahren?

Im Haushaltsplan sind im angefragten Zeitraum jährlich 13.600 Euro für Leistungen privater Entsorgungsunternehmen eingestellt gewesen. Von diesen Ansätzen wurden 2013 15.539 Euro, 2014 20.762 Euro, 2015 9.329 Euro, 2016 11.202 Euro, 2017 7.065 Euro, 2018 7.653 Euro, 2019 4.718 Euro, 2020 2.158 Euro, 2021 11.751 Euro verausgabt.

Nicht erfasst wurde, welcher Anteil hiervon für die Beseitigung von illegaler Abfallentsorgung bzw. von anderen Umweltschäden im Zusammenhang mit Umweltdelikten im o. g. Sinne aufgewendet werden mussten.

5. Wie viele Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung sind zuständig für die Verfolgung von Umweltdelikten?

Bei der unteren Umweltbehörde sind, neben der Wahrnehmung weiterer vielfältiger Aufgaben (z. B. der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen), 6 Mitarbeiter*innen vorrangig damit beauftragt die Einhaltung der wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Aufgabenschwerpunkt der Überwachung ist die Verfolgung von Anzeigen und Beschwerden unterhalb der Schwelle der Umweltdelikte im o. g. Sinne wie z. B. „wilde Kippen“, Lärm- und Geruchsbelästigungen, Gewässerverunreinigung, Beschwerden über Bautätigkeiten, Heckenschnitte und Baumfällungen während der gesetzlichen Sperrfristen, Verstöße gegen Verbote der Landschaftspläne etc. Ergibt sich im Rahmen dieser Überwachungstätigkeiten der Verdacht eines Umweltdeliktes im o. g Sinne, erfolgt die weitere Bearbeitung durch die vorgesetzten Mitarbeiter*innen. Außerdem erfolgen bei Gewerbebetrieben regelmäßige sowie anlassbezogene medienübergreifende Umweltinspektionen. Im Fokus stehen hierbei die von Anlagen potentiell und tatsächlich ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen und die Abfallstromkontrolle. In diesem Zusammenhang werden weitere Mitarbeiter eingesetzt.

6. Wie schätzt die Verwaltung die personelle und materielle Ausstattung der zuständigen Behörden bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität ein?

Nach einer vom Städtetag NRW im Jahre 2017 initiierten Erhebung zum Stellenbedarf bei den unteren Umweltbehörden wären für die annähernde Sicherung der Aufgabenerfüllung mindestens drei weitere Stellen bei der unteren Umweltbehörde Wuppertal erforderlich. Der Stellenbedarf umfasst dabei allerdings nur zu einem Teil Überwachungsaufgaben.
Die Sicherung der Aufgabenerfüllung insgesamt, kann derzeit nur durch ständige organisatorische Anpassungen und auf Kosten der Überwachung einigermaßen aufrechterhalten werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Drucksache dient der Beantwortung von Fragen in dessen Zusammenhang es keiner besonderen Betrachtung möglicher langfristiger Auswirkungen zum Klimaschutz und/oder zur Klimafolgenanpassung bedarf.